



Planzeichen und Festsetzungen gemäß Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

1. Verkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

2. Grünflächen

■ Öffentliche Grünfläche

▨ Private Grünfläche

3. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

⊠ Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern

○ Anzupflanzende Bäume

☁ Anzupflanzende Sträucher

● Zu erhaltende Bäume

☁ Zu erhaltende Sträucher

∞ Anzupflanzende Hecke

3.1 Erhaltung vorhandener Gehölzbestände

„Der vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Gesunde Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe - sind zu erhalten. Hiervon sind Obstbäume - abgesehen von Schalenobst (z. B. Walnuß und Eßkastanie) - ausgenommen. Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstückes für eine angemessene Ersatzpflanzung eines Laubbaumes Sorge getragen wird.“

In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (s. Deutsche Normen: „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ DIN 18920, Oktober 1973).“

3.2 Vorgartengestaltung in reinen und allgemeinen Wohngebieten

„In allgemeinen und reinen Wohngebieten sind Vorgärten als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Dabei sind bevorzugt auch Laubbäume zu pflanzen, die in der Größe den Grundstücksverhältnissen entsprechen. Vorgarteneinfriedigungen (soweit überhaupt erforderlich) sind so zu gestalten, daß sie den Zusammenhang des Straßen- oder Platzbildes nicht stören. Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten sollen, von Hecken abgesehen, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken und eine Höhe von 0,80 m (oder 1 m) nicht überschreiten. Lebende Hecken als Einfriedigungen der Vorgärten sind vorzuziehen.“

3.3 Grünflächen- und Gehölzanteil in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten

„In reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten sind mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein firstüberschreitender Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.“

4. Sonstige Planzeichen

--- Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)

▨ Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

▨ Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

— Einfriedigungsmauer H = 40 cm

□ Stellplätze

5. Nachrichtliche Übernahme

— Flurgrenze

○ Flurstücksgrenze

Fl. 9 Flurnummer

21/30 Flurstücksnummer

□ vorhandene Bebauung

12

1. BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR. 7/34 1.Änd. Verkehrsberuhigter Ausbau der Stichstraße An d. Zahlbach

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGLB. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.7.81. (BGBl. I. S. 833) sowie der Hess. Bauordnung i. d. F. vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I. S. 21), geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBl. I. S. 317) und vom 10.7.1979 (GVBl. I. S. 179)

2. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Im Auftrag  
Mühl  
(Michel)  
Vermessungsdirektor

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellung des Bebauungsplanes durch Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 14.3.86



Quell  
Oberbürgermeister

4a. ANHÖRUNGSVERMERK

Die Bürgeranhörung hat gem. § 2a BBau stattgefunden. Bürgerversammlung am 21.08.85 bis 05.09.85

4b. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 24.4.86 bis 26.5.86 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 8.4.86 vollendet.



Quell  
Oberbürgermeister

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.87 beschlossen worden.



Quell  
Oberbürgermeister

6.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 19. FEB. 1988. Az.: 34 - 61 d 04/01 - Der Regierungspräsident in Gießen



7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 8.03.1988 öffentlich bekanntgegeben.



Quell  
Oberbürgermeister